

***) Haftungsausschluss** Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

Hinweise zur Unterrichtsorganisation an allgemeinbildenden Schulen RdErl. des MK vom 16.1.2012 (SVBl. LSA S. 28)

einschließlich:

- RdErl. des MB v. 17.2.2025 (SVBl. LSA S. 45)

Bezug:

- a) RdErl. des MK vom 29.7.1991 (n. v.)
- b) RdErl. des MK vom 19.3.1996 (SVBl. LSA S. 216)
- c) RdErl. des MK vom 9.9.2005 – 31.3.82001 (n. v.)
- d) RdErl. des MK vom 20.2.2007 (SVBl. LSA S. 51), geändert durch RdErl. vom 12.1.2009 (SVBl. LSA S. 16)

1. Schuljahr und Ferien

Das Schuljahr beginnt gemäß § 23 Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt am 1. August jeden Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Der Tag des Unterrichtsbeginns und des Unterrichtsendes im Schuljahr, die Dauer des Schulhalbjahres und die Ferientermine werden gesondert veröffentlicht.

2. Unterrichtswoche

Als Unterrichtstage gelten die Wochentage Montag bis Freitag. Über Ausnahmen, insbesondere Nachschreibetermine für Klassenarbeiten und Klausuren, entscheidet das Landesschulamt auf Antrag der Schule im Einvernehmen mit dem Schulträger sowie dem Träger der Schülerbeförderung. Die Entscheidung kann für Einzeltermine, aber auch für Terminaufstellungen über einen längerfristigen Zeitraum (Schuljahr, Schulhalbjahr) erfolgen. Es ist darauf zu achten, dass die Stellung der Anträge und die Genehmigungen so rechtzeitig erfolgen, dass die Schülerinnen und Schüler frühzeitig über den jeweiligen Samstagstermin informiert werden können.

3. Unterrichtstag und Unterrichtsstunden

3.1 Die erste Unterrichtsstunde an den allgemeinbildenden öffentlichen Schulen beginnt im Einvernehmen mit dem Schulträger und dem Träger der Schülerbeförderung zwischen 7 Uhr und 9 Uhr.

3.2 Die Wochenstunden sollen möglichst gleichmäßig auf die Wochentage verteilt werden. Die Unterrichtstage können dabei unter Berücksichtigung angemessener Pausenzeiten in Einzelstunden, Doppelstunden oder Unterrichtsblöcken geplant werden. Für Frühstück und Mittagessen sind zwei längere Erholungspausen vorzusehen. Die Grundsatzentscheidung trifft die Gesamtkonferenz gemäß § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Satz 3 Nr. 9 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

4. Unterricht bei großer Hitze

4.1 An Tagen, an denen um 11 Uhr in einem für die Temperatur im Schulgebäude repräsentativen Unterrichtsraum 26 Grad Celsius oder mehr erreicht werden, kann der Unterricht für die Schülerinnen und Schüler in den Schuljahrgängen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen nach der 5. Unterrichtsstunde beendet werden. Darüber hinaus liegt es im Ermessen der Schulleitung, in Ausnahmefällen bei hohen Temperaturen und großer Luftfeuchtigkeit nach der 4. Unterrichtsstunde den Unterricht zu beenden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

4.2 Bei großer Hitze besteht auch die Möglichkeit, mit verkürzten Unterrichtsstunden zu arbeiten. Eine Einbeziehung der Schuljahrgänge 11 und 12 ist in Ausnahmefällen möglich.

4.3 In den Fällen, in denen Schülerinnen und Schüler nicht nach dem vorzeitig beendeten Unterricht nach Hause geschickt werden können, sind geeignete Aufenthaltsmöglichkeiten bis zum Ende der regulären Unterrichtszeit anzubieten. Dies gilt auch für Fahrschülerinnen und Fahrschüler.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Bezugs-RdErl. zu Buchstaben a bis d außer Kraft.